

Informationen zum Neueinstieg in die Biolandwirtschaft, Ablauf einer Bioinspektion und zum Biozertifikat.

Wie erfolgt der Einstieg in die biologische Landwirtschaft?

Kontaktaufnahme mit der SLK GesmbH

Die **SLK GesmbH** finden Sie unter folgender Anschrift:

**Klessheimerstraße 8a
5071 Wals**

**Tel: +43 662 649483
E-Mail: office@slk.at**



Übermittlung von Infomaterial und Verträge durch die SLK

Von Seiten der SLK wird ein sogenanntes „Infopaket“ übermittelt. Dieses beinhaltet die entsprechenden Infomaterialien und alle notwendigen Unterlagen und Formulare für einen Einstieg in die biologische Landwirtschaft.

Zudem bietet die SLK auf Anfrage die Durchführung einer Vorbegutachtung Vor-Ort an. Dies dient zur besseren Information bzw. als Entscheidungshilfe für oder auch gegen einen Einstieg in die Bioproduktion. Diese ist mit einem entsprechenden Formular zu beauftragen.

Entscheidung zum Einstieg in die Bio-Landwirtschaft

Für den Einstieg ist es notwendig, den Zertifizierungsvertrag und die Betriebsbeschreibung vollständig auszufüllen und unterfertigt an die SLK zu retournieren. Ab Vertragsabschluss sind die Biorichtlinien lt. Bioverordnung (EU) 2018/848 und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen einzuhalten und der neue Biobetrieb wird von der SLK an die zuständige Behörde gemeldet.

Erste Bio-Inspektion nach dem Bio-Einstieg

Nach Eingang der Vertragsunterlagen wird im Regelfall innerhalb von drei Monaten die Erstinspektion durch einen Inspekteur der SLK durchgeführt. Dabei werden die Gegebenheiten am Betrieb auf die Einhaltung der Bio-Bestimmungen geprüft. Der dazu verfasste Inspektionsbericht wird nach dessen Unterzeichnung an die SLK übermittelt, ein Duplikat verbleibt am Betrieb.

Zertifizierung

Der Bericht wird von einem weiteren Mitarbeiter der SLK gegengeprüft (Vier-Augen-Prinzip). Ist der Bericht positiv wird nach Ablauf der Umstellungszeit ein Biozertifikat ausgestellt. Alle

Biozertifikate sind auch online unter www.bioc.info abrufbar. Ab Zusendung des Biozertifikates dürfen die dort als „biologisch“ angeführten Erzeugnisse als solche vermarktet werden.

Bio-Inspektion in den Folgejahren

In weiterer Folge wird mindestens einmal pro Kalenderjahr eine Bioinspektion vor Ort durchgeführt. Wichtig dabei ist, dass der Betriebsleiter wesentliche betriebliche Änderungen wie z.B. eine neue Tierkategorie oder Flächenzugänge vorab an die SLK meldet.

Was erwartet mich bei der Bioinspektion?

Die Inspektion kann unangekündigt durch einen Inspekteur/in durchgeführt werden, sofern eine in die Betriebsabläufe maßgeblich eingebundene Person anwesend ist und keine weiteren wesentlichen Gründe dagegensprechen.

Ablauf einer Bioinspektion

Eröffnungsgespräch

- Der Inspekteur stellt sich vor und erläutert den Ablauf, die voraussichtliche Dauer und den Umfang der durchzuführenden Inspektion.

Einsicht und Evaluierung aller betrieblichen Unterlagen

- Alle relevanten Unterlagen werden durch den Inspekteur eingesehen, geprüft und ggf. erhoben. Dafür werden in der Regel alle Unterlagen seit der letzten Bioinspektion herangezogen.

Durchführung eines Betriebsrundganges

- Beim Betriebsrundgang werden die bewirtschafteten Flächen, Pflanzenbestände, die Stallungen der gehaltenen Tiere, Betriebsmittellager und Räume zur Aufbereitung, Verarbeitung und Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gesamtheitlich und/oder stichprobenartig überprüft. Dabei werden unter anderem die vorher eingesehenen Unterlagen und Aufzeichnungen auf Plausibilität geprüft.

Erstellung eines Inspektionsberichtes mit den festgestellten Sachverhalten und ggf. den durchzuführenden Verbesserungsmaßnahmen

- Das Ergebnis der Bio-Inspektion wird in einem Bericht zusammengefasst und am Betrieb hinterlassen. Darin werden auch mögliche, notwendige Anpassungen oder durchzuführende Maßnahmen festgehalten.

Abschlussgespräch

- Der Bericht bzw. dessen Inhalt wird im Rahmen eines Abschlussgespräches besprochen. Notwendige Anpassungen oder durchzuführende Maßnahmen werden noch einmal im Detail besprochen. Außerdem wird der Status der Erzeugnisse (Bio, Umstellungsware oder konventioneller Status) noch einmal erläutert.

Probenahme

- Bei mindestens 5% aller Biobetriebe ist jährlich eine Probenahme durch die Kontrollstellen gesetzlich gefordert.
- Im Rahmen der Inspektion kann es deshalb notwendig sein, dass der Inspekteur eine Probe eines Erzeugnisses entnimmt. Diese wird an ein zugelassenes Labor übermittelt

und auf etwaige Rückstände (z.B. Pflanzenschutzmittel, gentechnisch veränderte Organismen) analysiert.

Zusatzinspektion

- Gemäß den Vorgaben der Bioverordnung muss bei 10% aller Biobetriebe pro Jahr verpflichtend eine zusätzliche (zweite) Inspektion durchgeführt werden. Die Auswahl erfolgt risikoorientiert, auch aus schwerwiegenden Abweichungen bei der Hauptinspektion können Zusatzinspektionen resultieren.

Zertifizierungstarife

- Die Abrechnung der Bio-Inspektion bzw. -zertifizierung erfolgt zeitgleich mit Übermittlung des aktuellen Biozertifikates. Grundlage für die Abrechnung ist die aktuell gültige Aufstellung der Zertifizierungstarife.

Welche Unterlagen sind notwendig bzw. werden bei der Bioinspektion geprüft?

Flächenaufzeichnungen/Lageplan der Flächen

Diese setzen sich aus dem Mehrfachantrag oder einem gleichartigen Flächenverzeichnis, einem Lageplan der Flächen, den Unterlagen zu Flächenzugängen, Schlagkarteien etc. zusammen.

Hof- und Gebäudeplan

Eine Übersicht über sämtliche betriebszugehörige Baulichkeiten (inkl. Nebengebäude) z.B.: Stallgebäude, Düngerlagerstätte, Auslauf, Futtermittellager, Lager- und Verarbeitungsräumlichkeiten zur Direktvermarktung etc. muss am Betrieb aktuell vorliegen.

Aufzeichnungen zur Tierhaltung

Dazu zählen Bestandsverzeichnisse, Lieferscheine zum Zu- und Verkauf von Tieren, Austriebkalender und/oder sonstige Aufzeichnungen zur Weide- und Auslaufführung, Weideplan, Almaftriebslisten, Lehnviehvereinbarungen.

Aufzeichnungen zur Tierbehandlung

Darunter fallen das Stallbuch, Aufzeichnungen über Behandlungen mit Medikamenten durch den Tierarzt bzw. homöopathischen Mitteln mit den zugehörigen Wartefristen, Abgabebelege des Tierarztes.

Sämtliche Belege von Zu- und Verkäufen von Betriebsmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Die Zukäufe müssen über Belege nachvollziehbar sein (z.B.: Lieferscheine, Rechnungen oder Barbelege zu Futtermittel, Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, etc.), gleiches gilt für

Verkäufe (z.B. Milchgeldabrechnungen, Schlachtierabrechnungen, Belege über Getreide- oder Heuverkäufe, etc.).

Unterlagen zur Direktvermarktung von Bioprodukten

Die Herstellung und der Verkauf von Produkten in der Direktvermarktung muss durch detaillierte Aufzeichnungen nachvollziehbar sein. Dazu gehören Rezepturen, Produktionsaufzeichnungen, Ein- und Ausgangsbelege zu Zutaten und Produkten, Etikettenmuster, Unterlagen zur Wildsammlung, etc.

Sonstige relevante Unterlagen

Weitere biorelevante Unterlagen wie das Formular bei einem Bewirtschafterwechsel, etwaige behördliche Genehmigungen, Unterlagen der SLK (Genehmigungen, Inspektionsberichte, Mitteilungsschreiben, etc.) und die Dokumentation zu den Vorsorgemaßnahmen müssen ebenfalls aktuell am Betrieb aufliegen.

Was ist bei meinem Biozertifikat zu beachten?

Dauer der Gültigkeit

Der Beginn der Gültigkeit sowie die Gültigkeitsdauer sind am Bio-Zertifikat angeführt. Wird zwischenzeitlich ein neues Zertifikat ausgestellt, verliert das bisherige Zertifikat seine Gültigkeit. In keinem Fall ist eine Vermarktung von Bioprodukten vor dem Erhalt eines Biozertifikates erlaubt.

Zertifikatsumfang

Auf Wunsch des Biobetriebes können z.B. der Hausgarten oder Tierarten, welche nur für den Eigenbedarf gehalten werden, aus der Zertifizierung ausgenommen werden. In diesen Fällen ist am Zertifikat entsprechend abgebildet, welche Produkte/Erzeugnisse als Bioware oder Umstellungsware in den Verkehr gebracht werden dürfen, die konventionellen Produkte sind ebenfalls ersichtlich.

In Bezug auf die Bioförderung gibt es dazu aber noch zusätzliche eigene Förderungsvoraussetzungen, welche bei Beantragung der Bioförderung eingehalten werden müssen (im Internet verfügbar unter www.ama.at).

Weiters sind die Vorgaben von Bio Verbänden bei Mitgliedschaft zu berücksichtigen.

Wareneingangsprüfung mit dem Zertifikat

Werden biologische Erzeugnisse in den Biobetrieb eingebracht ist auf eine korrekte Kennzeichnung als Bioprodukt auf den Begleitpapieren zu achten. Ferner ist notwendig, das jeweilige Bio-Zertifikat des Lieferanten zu prüfen, ob das bezogene Bioprodukt auch als „biologisches Erzeugnis“ vermarktet werden darf. Dies kann durch eine beigelegte Kopie des Zertifikats bei den Warenbegleitpapieren oder über das digitale Zertifikatsverzeichnis im Internet (www.bioc.info) erfolgen.